

Rechtsanwälte Günther

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
K-Drs. /AG1-75

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Herrn Landesbischof
Ralf Meister
Haarstraße 6
30169 Hannover

Per E-Mail:

landesbischof@evlka.de

Umweltbeauftragter.Hannover@evlka.de

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

Sehr geehrter Herr Landesbischof Meister,
sehr geehrter Herr Adler,

Bezug nehmend auf unser Gespräch vom 23.06.2016, für das ich mich noch einmal sehr herzlich bedanke, möchte ich meine Bedenken bezüglich des Kommissionsentwurfs zum Rechtsschutz im Rahmen des StandAG noch einmal mit der Bitte zur Kenntnis geben, sich für die vorgeschlagenen Änderungen einzusetzen:

1. Vorbemerkung

Wie ich in unserem Gespräch bereits ausgeführt habe, sehe ich nach wie vor erhebliche Rechtsschutzrestriktionen, die aus dem grundlegend falschen Konzept der Legalplanung resultieren. Der geplante § 19 Abs. 2 StandAG, wie er sich nach der mir zuletzt bekannt gewordenen Version der K-Drs. 179a ergibt, vermag dieses Rechtsschutzdefizit nicht wirklich zu kompensieren. Die Klage gegen einen Feststellungsbescheid ist, was die Breite und die Kontrolldichte des Rechtsschutzes anbelangt, defizitär und verbleibt in seinen Rechtswirkungen unklar. Unabhängig von dieser grundlegenden Kritik sehe ich in der konkreten Ausgestaltung des Vorschlags zu § 19 Abs. 2 StandAG das große Risi-

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

24. Juni 2016
16/0342V/H/st
Mitarbeiterin: Sabine Stefanato
Durchwahl: 040-278494-16
Email: stefanato@rae-guenther.de

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

ko, dass betroffene Grundeigentümer im Rechtsschutz noch schlechter gestellt werden als Verbände, Gemeinden und deren Einwohner. Um zumindest diese auch verfassungsrechtlich fragwürdige Fehlkonstruktion zu beheben, sollte noch meiner Auffassung nach nachstehende Änderungen angeregt werden.

2. Änderungsvorschlag

§ 19 Abs. 2 Stand AG (neu) sollte im vierten Satz zumindest wie folgt modifiziert werden:

„[§19 Abs. 2] (...) [Satz 2] Vor Übermittlung des Standortvorschlages

1. gibt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundeigentümern Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern und
2. stellt anschließend durch Bescheid fest, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Standortvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht.

[Satz 3] Der Bescheid ist in entsprechender (...) [Satz 4] Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 2 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die **betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften**, in deren Gebiet der vorgeschlagene Standort liegt, deren Einwohnerinnen und Einwohnern **sowie betroffene Grundeigentümer im Sinne von Satz 2 Nr. 1** den nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen“.

3. Begründung für den Änderungsvorschlag

- a) Erstreckung der Klagerechte auf „betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften“

Mit dem Abstellen auf „die Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der vorgeschlagene Standort liegt“, könnte es bereits schwer fallen, einen „Standort“ zu erfassen, der sich auf mehrere Gemeindegebiete erstreckt. Es besteht zudem das Problem, wie mit den im Kommunalrecht verbreiteten Gemeindeverbänden umzugehen ist. In Niedersachsen geht es konkret um die Samtgemeinden, die unter den Begriff der kommunalen Gebietskörperschaft subsumiert werden können. Bereits in § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Stand AG ist richtigerweise von „betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften“ die Rede, woran auch in Bezug auf den Rechtsschutz angeknüpft werden sollte. Für eine solche Aufweitung sprechen auch europarechtliche Argumente. Das Europarecht und die Ar-

hus-Konvention operieren durchgängig mit dem Begriff der „betroffenen Öffentlichkeit“.

b) Erstreckung der Klagerechte auf „betroffene Grundeigentümer“

Grundstückseigentümer müssen nicht notwendig „Einwohner“ einer Standortgemeinde sein. Es ist deshalb nicht gesichert, dass diese den Feststellungsbescheid auf Basis der vorgesehenen Regelung angreifen können. Ob sich insoweit eine Klagebefugnis aus § 42 Abs. 2 VwGO ergeben kann, ist sehr fraglich, denn dem Feststellungsbescheid kommt noch keinerlei Gestaltungswirkung zu, sodass die Möglichkeit einer Rechtsverletzung kaum zu begründen ist. Bekanntlich soll die Gestaltungsfunktion der gesetzgeberischen Entscheidung vorbehalten bleiben. Die Rechtsschutzmöglichkeiten für die betroffenen Grundstückseigentümer, der nicht zugleich „Einwohner“ ist, könnten deshalb nach der derzeit vorgesehenen Konstruktion auf eine Verfassungsbeschwerde gegen das Standortgesetz beschränkt bleiben. Der Begriff „Einwohner“ schließt zudem „juristische Personen“ wie Vereine oder Körperschaften (z.B. Kirchengemeinden) aus. Der Einwohnerbegriff entstammt letztlich dem Melderecht (siehe z.B. *Gern*, Sächsisches Kommunalrecht. 2. Auflage, München, 2000, S. 232) und erscheint mir generell kein wirklicher überzeugender Anknüpfungspunkt für Klagerechte zu sein.

Selbst wenn man – entgegen der vorstehend artikulierten Befürchtung – ein Klagerecht des Grundstückseigentümers aus einer eigenen Betroffenheit anerkennen wollte, wäre weiter fraglich, ob dieser soweit reicht, wie dass der Umweltverbände und der diesen gleichgestellten Gemeinden und Einwohnerinnen. Denn der volle materielle Rechtsschutz des Umweltrechtsbehelfsgesetzes kommt eben nur den Umweltvereinigungen zu. Nur diese können eine Entscheidung am Maßstab des § 2 Abs. 5 UmwRG herbeiführen. Nach diesem Maßstab ist eine Klage begründet, soweit eine Entscheidung gegen Rechtsvorschriften verstößt, die dem Umweltschutz dienen und die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Da betroffene Eigentümer gerade nicht den Umweltvereinigungen gleichgestellt werden, könnte hier der vergleichsweise große Ausschnitt an Rechtsschutz, den § 2 Abs. 5 UmwRG vermittelt, ausfallen.

Auch hier spricht für eine Erstreckung der Klagerechte das systematische Argument, dass bereits in § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Stand AG richtigerweise von „betroffenen (...) Grundeigentümern“ die Rede ist, wofür es auch in Bezug auf den Rechtsschutz ein Pendant geben sollte.

Ich sehe ohne eine solche Modifikation bei der derzeitigen Fassung die große Gefahr, dass ausgerechnet die mit enteignender Vorwirkung betroffenen Eigentümer, keine Klagerechte gegen die Feststellungsbescheide zugestanden werden oder dass, wenn überhaupt, sie schlechtere Klagerechte haben als andere Akteure.

Es handelt sich hierbei um kein Scheinproblem. Wie Sie wissen hat sich die Kirchengemeinde im Wendland bereits in der Vergangenheit, gestützt auf ihre Eigentumsrechte, auch mit juristischen Mitteln gewehrt. Die Mitglieder der gräfliche Familie von Bernstorff sind nicht „Einwohner“ der Gemeinde Gorleben (allerdings der Samtgemeinde Gartow). Greenpeace ist betroffener Grundeigentümer, ist derzeit aber nicht als klagefähige Vereinigung im Sinne des UmwRG anerkannt.

Für eine Novellierung des § 17 Abs. 4 ist ebenfalls de lege ferenda eine entsprechende Aufweitung vorzunehmen. In der derzeitigen Fassung des § 17 Abs. 4 StandAG findet sich im Übrigen noch eine Restriktion, nach der für Rechtsbehelfe das Umweltrechtsbehelfsgesetz „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2013 (BGBl I S.753)“ Anwendung finden soll. Dieser Verweis auf eine veraltete Fassung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes ist ersatzlos zu streichen. Das Umweltrechtsbehelfsgesetz wird derzeit novelliert mit der Konsequenz, dass aller Voraussicht nach Klagerechte zumindest für die Verbände erweitert werden. Die Fixierung der Klagerechte auf einen veralteten Stand ist deshalb inadäquat.

Für eine kurze Rückmeldung wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt
Dr. Ulrich Wollenteit

